



## **Berliner Landesgruppe**

*Inge Hirschmann  
Babelsberger Str. 45  
10715 Berlin*

*E-Mail: [inge.hirschmann@gmx.de](mailto:inge.hirschmann@gmx.de)*

*Peter Heyer  
Elisenstr. 16  
12169 Berlin*

*E-Mail: [peterheyer@snafu.d](mailto:peterheyer@snafu.d)*

**An den  
Senator für Bildung, Jugend und Sport  
Herrn Klaus Böger  
Beuthstr. 7  
10117 Berlin**

## **Stellungnahme des Grundschulverbandes zum Referentenentwurf für das Kindertagesbetreuungsreformgesetz**

Berlin, den 28. Februar 2005

*Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf für Kindertagesbetreuungsreformgesetz*

Sehr geehrter Herr Senator,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, kritisieren aber zugleich die enge Zeitplanung. Für die Weiterentwicklung des Berliner Bildungssystems derart wichtige gesetzliche Festlegungen hätten einer gründlicheren öffentlichen Diskussion bedurft. Als Grundschulverband nehmen wir im Folgenden zum Referentenentwurf für das Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz nur insoweit Stellung, als dieses Gesetz auch Auswirkungen auf die Berliner Grundschule hat, d.h. zu Artikel III (Änderung des Schulgesetzes).

- In §19 (SchulG) sollen nach Absatz 5 neue Absätze 6 und 7 angefügt werden. Die in diesen neuen Absätzen für die „außerunterrichtlichen Angebote“ der Schule gewählte Formulierung „ergänzende Betreuungsangebote“ sollte entsprechend der bisher im Schulgesetz verwendeten Terminologie durch die Begriffe „außerunterrichtliche Angebote der Schule“ oder „Ganztagsangebote zur ergänzenden Förderung und Betreuung“ umformuliert werden. Dies gilt ebenso für die in Artikel III (KitaFöG) vorgesehenen Änderungen der §§ 82, 98, und 101 (SchulG).

**Begründung:** Die „außerunterrichtlichen Angebote der Schule“, haben laut §19 (1) (SchulG) die Funktion, die „kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern“. Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Schule dürfen unseres Erachtens deshalb nicht als „ergänzende Betreuungsangebote“ bezeichnet und damit in ihrer pädagogischen Funktion auf den Betreuungsaspekt reduziert werden. Dies stünde zudem im Widerspruch zu anderen Aussagen in §§19 und 20 (SchulG).

- In § 20 (SchulG), Absatz 6, Satz 4 soll der Klammerzusatz „(Ganztagsgrundschule)“ gestrichen werden. Gegen die Streichung dieses Klammerzusatzes wenden wir uns. Darüber hinaus halten wir folgende Änderung in Satz 6, §20 (6) (SchulG) für erforderlich: Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule *mit offenen (oder auch: „mit freiwilligen“)* Ganztagsangeboten wie auch der Ganztagsgrundschule sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.

**Begründung:** Der oben genannte Klammerzusatz ist auch weiterhin erforderlich, damit eindeutig festgelegt ist, dass nur Grundschulen mit Ganztagsangeboten in „gebundener Form“ als „Ganztagsgrundschule“ zu bezeichnen sind. Grundschulen mit „freiwilligen Ganztagsangeboten“ für einen durch Gesetz festgelegten Teil der Kinder sind nach Auffassung des Grundschulverbandes keine „Ganztagsgrundschulen“, sondern „Halbtagsgrundschulen“ „mit freiwilligen Ganztagsangeboten“ (oder auch „mit offenem Ganztagsbetrieb“) und sollten - um eine Irreführung der Öffentlichkeit zu vermeiden - auch weiterhin als solche bezeichnet werden.

Um dieses Missverständnis, es handele sich bei Halbtagsgrundschulen mit „ergänzender Förderung und Betreuung“ um „Ganztagsgrundschulen“ nicht zu bewirken, sollte auch Satz 6 in §20 (6) (SchulG) unserem Vorschlag entsprechend umformuliert werden.

- Der Grundschulverband kritisiert, dass die Ganztagsangebote einer „ergänzenden Förderung und Betreuung“ an Grundschulen künftig nur den Kindern vorbehalten sein soll, deren Förderbedarf durch das Bezirksamt gemäß §4 (2) (KitaFöG) festgestellt wird. Der Grundschulverband kritisiert ebenso, dass die den Unterricht ergänzenden Angebote grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 - 4 vorbehalten bleiben sollen und nur in Ausnahmefällen - d.h. wenn ein „besonderer Förderbedarf“ vorliegt - auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden können.

**Begründung:** Beide Festlegungen mit ihren selektiv wirkenden Einschränkungen des Bildungsangebots einer Grundschule behindern deren pädagogische Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes

*Inge Hirschmann*  
Vorsitzende der Berliner Landesgruppe  
des Grundschulverbandes

*Peter Heyer*  
Vorsitzender der Berliner Landesgruppe  
des Grundschulverbandes